

Werkvorschriften CH WV - CH 2018

Spezielle Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG (WAZ)



Strom im Alltag überall. Mit Sicherheit gut versorgt.

Werke am Zürichsee AG
Freihofstrasse 30
CH-8700 Küsnacht ZH

Tel. +41 43 222 32 32
info@werkezuerichsee.ch
muk@werkezuerichsee.ch
www.werkezuerichsee.ch

Version 2 / 01. November 2020

Gültig ab 01. November 2020
(Ersetzt die bisherigen speziellen Bestimmungen WV ZH 2018 vom 01. April 2020)

Vorwort

**Dieses Dokument ist ein Zusatz zum Branchendokument des VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) ‚Werkvorschriften CH‘ vom 06.12.2017 und gilt im gesamten Versorgungsgebiet der Werke am Zürichsee AG.
Die aufgeführten Kapitelverweise beziehen sich auf die jeweiligen Abschnitte in den Werkvorschriften CH und ergänzen oder ändern diese entsprechend.**

1 Allgemeines

1.9 Unabhängig des Verwendungszwecks müssen Flexibilitäten von Endverbrauchern und Erzeugern mit einer Not-Ansteuerung ausgerüstet werden. Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der VNB die Flexibilität auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers oder des Erzeugers steuern. Er hat auch gegenüber Steuerungen von Dritten Vorrang.

Stellt der Flexibilitätsinhaber seine steuerbaren Lasten dem VNB nicht mehr zur Verfügung, muss er bauseits eine Not-Ansteuerung installieren. Davon betroffen sind hauptsächlich folgende Verbraucher und Erzeuger:

- Wärmepumpenheizungen, Kälteanlagen über 3.6 kVA
- Elektroheizungen über 3.6 kVA
- Wassererwärmer (Boiler) im Tagbetrieb über 3.6 kVA
- Energieerzeugungsanlagen über 30 kVA

2. Meldewesen

2.5 Die erforderlichen Last-Sperrungen müssen gemeinsam mit der Werke am Zürichsee AG unmittelbar nach der Inbetriebnahme geprüft werden. Die Inbetriebnahme ist frühzeitig anzumelden (min. 5 Arbeitstage).

2.5 (2) Nach Eingang des Zählermontagegesuches werden die Mess- und Steuerapparate montiert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Unterlagen zur Installation sind vollständig und bewilligt.
- Der Eingang des Zählermontagegesuches ist mindestens 5 Tage vor dem Montagetermin erfolgt.
- Die Anlage ist soweit fertiggestellt, dass die Zugehörigkeit der Zähler zu den Unterverteilungen/Verbraucher unter Spannung geprüft werden kann.
- Am Montagetermin hält sich der Installateur zur unentgeltlichen Mithilfe bereit.
- Die Steuereinrichtungen sind vorhanden und betriebsbereit.
- Die Bezeichnung der Zählerplätze ist nach Vorgabe WAZ erfolgt.

Wird vor Ort festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind können die Mehraufwendungen dem Installateur verrechnet werden.

2.7 (1) Nach der Zählermontage sollte der Sicherheitsnachweis innerhalb nützlicher Frist bei der Werke am Zürichsee AG eintreffen. Bei Ausbleiben des Sicherheitsnachweises nach drei Monaten erfolgt die erste Erinnerung. Nach weiteren drei Monaten erfolgt die zweite Erinnerung mit Verrechnung der Unkosten. Liegt 9 Monate nach Fertigstellung immer noch kein Sicherheitsnachweis vor behalten sich die Werke am Zürichsee AG vor den Fall mit Kostenfolgen an das Eidgenössische Starkstrominspektorat weiterzuleiten. Bei begründeten Verzögerungen ist vor Ablauf der Fristen eine Fristverlängerung bei der Werke am Zürichsee AG zu beantragen.

WV - CH 2018, Spezielle Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG

5. Netz- und Hausanschlüsse

- 5.1 Das Kabelschutzrohr und die Formstücke werden durch die Werke am Zürichsee AG geliefert. Die Montage erfolgt gemäss Anweisung der Werke am Zürichsee durch den Beauftragten des Bauherrn.
- 5.3 (1) Bei provisorischen Anschlüssen wird von der Werke am Zürichsee AG ein Bauanschlusskasten (BAK) nahe dem Anschlusspunkt erstellt. Die Erschliessung des Bauplatzes und Verteilung ist Sache des Bestellers.

6. Bezüger- und Steuerleitungen

- 6.2 (7) Die Nummerierung der Steuerdrähte erfolgt nach den folgenden Regeln:

0	Steuerneutralleiter	Zuteilung der Steuerdrahtnummern erfolgt in der Installationsgenehmigung durch die Werke am Zürichsee AG
1		
2		
3		
4		
5	Tarif E-Ladestationen	
6	Tarif	

7. Mess- und Steuereinrichtungen

- 7.1 (8) Übersicht der Steuer-Kommandos:

Kontakt	
Boiler Nachtladung	A
Boiler Tagesnachladung	A
Elektroheizung	A
Wärmepumpen Steuereingang	A+R
Wärmepumpen Zusatzheizung	A
Sperrung weitere Direktheizungen, spez. Verbraucher $\geq 3.6kW$	R
Sperrung Ladestationen/Steckdosen E-Mobilität $\geq 3.6 kW$	R

Hinweise / Legende:

A Arbeitskontaktschütz

R Ruhekkontaktschütz

Die effektiven Freigabe- / Sperrzeiten können bei der WAZ nachgefragt werden.

- 7.1 (9) Der Zugang zu Steuereinrichtungen der WAZ kann Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

- 7.4 (2) Für die Fernauslesung sind zwischen den Gas- beziehungsweise Wasserzähler und der Strom Zählerverteilung oder dem Aussenzählerkasten jeweils ein Kabel U72M 1x4x0.8mm zu verlegen. Das U72 Kabel ist beim Wasser oder Gaszählerplatz auf eine Abzweigdose zu führen
Es ist pro Gas- und Wasserzähler ein zusätzlicher Reservezählerplatz auf der Zählerverteilung vorzusehen.
Für die Fernauslesung von Messkreisen von Grosskunden (> 100'000 kWh/Jahr) oder Energieerzeugungsanlagen (EEA) ist vorgängig mit der WAZ Kontakt aufzunehmen.

WV - CH 2018, Spezielle Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG

- 7.5 (3) Bei Ein- bis Dreifamilienhäusern ist ein Aussenzählerkasten mit den erforderlichen Reserveplätzen zu verwenden. Bei innerhalb des Gebäudes liegenden Zählerverteilungen ist der Zugang mittels Schlüsselrohr sicherzustellen. Dafür ist durch den Eigentümer ein Schlüssel, welcher Zugang zur Zählerverteilung und den Hausanschlusskasten ermöglicht unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 (2) Es sind nur Zählerplatten mit einzelnen Drahtdurchführungen einzusetzen.
- 7.6 (8) Für eine unterbrechungsfreie Auswechslung eines Zählers mit Direktanschluss, verlangen die Werke am Zürichsee AG die Verwendung von handelsüblichen Zählersteckklemmen, Typ 80A S+ Zertifiziert oder Typ 100A. Bis zur definitiven Montage der Zähler sind die Steckklemmen durch die normierte Abdeckung vor Verunreinigungen zu schützen. Die Steuerdrähte sind nicht an die Zählersteckklemme anzuschliessen sondern mit Steckklemmen zu isolieren.
- 7.9 Die Stromwandler und Prüfklemmen für Wandlermessungen sind bauseits zu liefern. Der originale Prüfschein ist der WAZ einzureichen.
- 7.9 (9) Der Querschnitt der Leiter zwischen Messwandler und Zähler beträgt für den Strompfad 4mm². Die Verdrahtung der Stromwandlermessung hat nach dem Schema im Anhang A 7.9 zu erfolgen. Die Messwandler haben den folgenden Anforderungen zu genügen: Klasse 0.5 S, Nennfrequenz 50 Hz, Nennbürde 5 VA in Giessharz-Ausführung.
- 7.10 (7) Generell dürfen nur Litzen für die Hauptstrom - Zählerverdrahtungen verwendet werden.

8. Verbraucheranlagen

- 8.5 (1) Für den Anschluss von Elektroboilern gelten in der Regel die folgenden Leistungsreihen:
- | | |
|---|--------------------|
| Boiler bis 200 Liter Inhalt | Leistungsreihe I |
| Boiler mit 200 Liter bis 400 Liter Inhalt | Leistungsreihe II |
| Boiler über 400 Liter Inhalt | Leistungsreihe III |
- 8.5 (2) Für Wärmepumpenboiler mit einer totalen Anschlussleistung bis ≤ 3.6 kW sind keine Sperrvorrichtungen vorzusehen.
- 8.5 (3) Eine Tagesfreigabe ist für Boiler ausserhalb der Höchstbelastungszeiten möglich. Die Tagesnachladungs-Steuerung ist mit Installationsanzeige und Schema einzureichen.
- 8.7 / 8.9 Für Wärme- und Kälteanlagen (inkl. Wärmepumpen) beträgt die Freigabezeit im Minimum 20h pro Tag. Die Sperrzeiten richten sich nach den Lasten im Netz der Werke am Zürichsee AG und betragen maximal 2h aufeinanderfolgend. Elektrische Zusatzheizungen werden separat gesteuert.

9. Kompensationsanlagen

- 9.1 (3) Eine Zentralkompensation für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

- 10.2.2 (4) Mit dem Anschlussgesuch für EEA-Anlagen ist zusätzlich folgendes einzureichen:
- Kontoangaben von Kunden für die Produktionsvergütung und das Vergütungsmodell

WV - CH 2018, Spezielle Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG

- 10.3.1 (5) Bei Anlagen > 30KW ist ein Lastabwurf gesteuert durch die WAZ einzurichten.
- 10.3.3 (1) Vor der EEA Inbetriebnahme ist die WAZ frühzeitig zur Abnahmekontrolle einzuladen. Die WAZ entscheidet, ob sie an der Abnahmekontrolle teilnehmen und behält sich vor, jederzeit Nachkontrollen durchzuführen. Änderungen an der Anlage sind der WAZ anzuzeigen.

12 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

- 12.2 Für Ladestationen/Steckdosen ab einem Anschlusswert von ≥ 3.6 kW ist dem Verteilnetzbetreiber ein Anschlussgesuch (TAG) einzureichen. Es ist eine Notsperrung einzurichten. Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind ab einem Anschlusswert von ≥ 3.6 kW mit 3x400/230V anzuschliessen.
- 12.3 Bei Mehrfamilienhäuser und Überbauungen mit Sammelgaragen und mehreren möglichen Ladestationen / Steckdosen ist ein ungefährender Endausbau abzuschätzen und ein Lademanagement-System vorzusehen. Das Vorgehen ist individuell mit der Werke am Zürichsee AG abzusprechen.

Nach Möglichkeit ist ein separater Messkreis vorzusehen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Speziellen Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG zur WV - CH 2018 treten am **1. November 2020** in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Datum gemeldeten Installationen.